

Michael Fischli
Burg 17
8752 Näfels

Posteingang
20. Juli 2022
Gemeinde Glarus Nord

Einschreiben

Gemeindeversammlung der
Gemeinde Glarus Nord
z.H. Gemeinderat
Schulstrasse 2
8867 Niederurnen

Näfels, 14. Juli 2022

Anträge an die Gemeindeversammlung vom 16. September 2022 betreffend die Änderungen der Gesamtrevision Nutzungsplanung (NUP II+)

Sehr geehrter Gemeinderat
Sehr geehrte Damen und Herren
Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Als Stimmberechtigter stelle ich hiermit zur Gesamtrevision Nutzungsplanung (NUP II+) an die Gemeindeversammlung vom 16. September 2022 fristgerecht folgende

Anträge:

1. Es sei auf die Einzonung eines Teils des Grundstücks Nr. 164, 8752 Näfels, zu verzichten.
2. Auf die Ausscheidung einer Gewässerraumzone für den Mülibach auf dem Grundstück Nr. 184, 8752 Näfels sei zu verzichten.

Eventualiter sei die Gewässerraumzonenbreite südlich und östlich des Grundstücks Nr. 184, 8752 Näfels, entlang des Mülibachs zu reduzieren.

Subeventualiter sei die Gewässerraumzone in Richtung des gegenüberliegenden (östlichen) Ufers zu verschieben.
3. Auf die Ausscheidung einer Gewässerraumzone entlang des Linth Escherkanals auf dem Grundstück Nr. 61, 8752 Näfels, sei zu verzichten.

Eventualiter sei die Gewässerraumzonenbreite des Grundstücks Nr. 61, 8752 Näfels, entlang des Linth-Escherkanals zu reduzieren.

Subeventualiter die Gewässerraumzone in Richtung des gegenüberliegenden Ufers (östlich) zu verschieben, soweit durch die Verschiebung nicht Landwirtschaftsland betroffen ist.

4. Es sei auf die Festlegung einer Gewässerraumzone entlang des westlich vom Grundstück Nr. 184, 8752 Näfels, gelegenen fliessenden Gewässers zu verzichten.
Eventualiter sei die Gewässerraumzone auf die Breite des bestehenden Pufferstreifens gemäss DZV und ChemRRV zu reduzieren.
5. Auf dem Grundstück Nr. 184, 8752 Näfels, sei keine Archäologiezone auszuscheiden.
Eventualiter sei Art. 54 Satz 2 des Baureglements dahingehend anzupassen, dass nur bei Grabarbeiten die Bauabsichten der Gemeinde vor Beginn der Projektierungsarbeiten bekannt zu geben sind.
6. Auf die Festlegung der Naturschutzzone im östlichen Teil des Grundstücks Nr. 1023, 8752 Näfels (zwischen den Grundstücken Nr. 246 und Nr. 2159), sei zu verzichten.
7. Für den Fall, dass einzelne oder alle dieser Anträge Gegenstände der NUP II anstatt der NUP II+ betreffend sollten, seien die betreffenden Festlegungen der NUP II durch die Gemeindeversammlung wiederzuerwägen und es seien die Anträge im Rahmen der Wiedererwägung zu behandeln.

Begründung

Antrag 1 Verzicht auf Einzonung beim Grundstück Nr. 164, 8752 Näfels

Die zur Einzonung geplante Fläche auf Grundstück Nr. 164 ist heute Landwirtschaftsland. Mit der NUP II soll sie in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (nachfolgend «ZöBA») eingezont werden. Art. 15 Abs. 4 lit. b RPG verlangt, dass nur eingezont wird, was auch im Fall einer konsequenten Mobilisierung der inneren Nutzungsreserven in den bestehenden Bauzonen voraussichtlich innerhalb von 15 Jahren an Bauland benötigt wird. Die Einzonung auf Vorrat ist nicht erlaubt.

Im Vorfeld brachte der Gemeinderat zusammengefasst vor, dass in unmittelbarer Nähe zur geplanten Einzonung weitere zur ZöBA gehörende Flächen vorhanden seien. Die Gemeinde wolle sich die Option für die Erweiterung der bestehenden Bauten und Anlagen offenhalten.

Einen konkreten Bedarf gibt es also nicht. Vielmehr will der Gemeinderat auf Vorrat einzonen. Das ist nicht zulässig.

Darum soll keine Fläche auf dem Grundstück Nr. 164 in die ZöBA eingezont werden.

Antrag 2: Verzicht auf Gewässerraumzone eventualiter Reduktion der Gewässerraumzonbreite beim Mülibach auf der Höhe des Grundstücks Nr. 184, 8752 Näfels

Der Gewässerraum muss sich auf jenes Ausmass beschränken, welches zur Erhaltung der natürlichen Funktion der Gewässer, zum Schutz vor Hochwasser und zur Gewässernutzung erforderlich ist (Art. 36a Abs. 1 GschG). Nach Art. 41a Abs. 5 lit. c GSchV kann auf die Festlegung von Gewässerraum verzichtet werden, wenn es sich um ein künstlich angelegtes Gewässer handelt.

Auf der Höhe des Grundstück Nr. 184 ist der Mülibach durch ein Wehr gestaut zur Stromproduktion. Dieses Staubecken ist künstlich, von Menschenhand geschaffen.

Die aktuelle politische Diskussion rund um die erneuerbaren Energien zeigt, dass dieses Staubecken längerfristig so erhalten bleibt.

Es gibt also keinen Bedarf und keine Verpflichtung zur Ausscheidung einer Gewässerraumzone in diesem Bereich.

Wir alle haben ein Interesse daran, dass möglichst viele Nahrungsmittel in der Schweiz produziert werden. Die Gewässerraumzone auf dem Landwirtschaftsland führt aber dazu, dass dieses Land nur noch sehr eingeschränkt bewirtschaftet werden kann. Dadurch verringert sich die Produktion in der Schweiz. Die Gewässerraumzone auf dem Grundstück Nr. 184 ist also nicht im öffentlichen Interesse.

Die Gewässerraumzone ist nicht erforderlich. Darum ist darauf zu verzichten.

Wenn kein Verzicht auf die Gewässerraumzone möglich ist, dann sollte die Gewässerraumzone wenigstens reduziert oder auf die östliche Seite des Mülibach in die zukünftige Bauzone verschoben werden, um das rare Schweizer Landwirtschaftsland zu schonen.

Antrag 3: Verzicht auf Festlegung einer Gewässerraumzone beim Linth-Escherkanal

Auch beim Linth-Escherkanal handelt es sich um ein künstliches, durch Menschenhand geschaffenes Gewässer. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) nennt Meliorationskanäle sogar als Beispiel für künstlich geschaffene Gewässer. Bei künstlichen Gewässern soll auf die Festlegung einer Gewässerraumzone verzichtet werden.

Darum verweise ich auf die Ausführungen zu Antrag 2.

Wenn kein Verzicht auf die Gewässerraumzone möglich ist, dann sollte die Gewässerraumzone wenigstens reduziert oder auf die östliche Seite des Linth-Escherkanal verschoben werden, soweit dadurch wertvolles Landwirtschaftsland geschont werden kann.

Antrag 4: Verzicht auf Festlegung eines Gewässerraums entlang der westlichen Grenze von Grundstück Nr. 184, 8752 Näfels

Bei sehr kleinen Fliessgewässern kann auf die Ausscheidung eines Gewässerraumes verzichtet werden (Art. 41a Abs. 5 lit. d GSchV). Das Bundesamt für Umwelt definiert kleine Fliessgewässer als solche, die auf der Landeskarte 1:25'000 nicht verzeichnet sind.

Das Gewässer an der nordwestlichen Grenze des Grundstücks Nr. 184 ist nicht auf der Landeskarte 1:25'000 verzeichnet. Es handelt sich also um ein sehr kleines Gewässer. Wer schon einmal dort war, sieht, dass es bloss ein Rinnsal ist.

Im Vorfeld führte der Gemeinderat zusammengefasst aus, ein Schreiben vom Kanton vom 9. August 2018 verlange, dass nur bei einer Gerinnesohlenbreite von weniger als 50 cm kein Gewässerraum ausgeschieden werden müsse. Ich kenne dieses Schreiben nicht. Aber solange es sich dabei nicht um eine gesetzliche Grundlage handelt, kann die Gemeinde nicht aufgrund dieses Schreibens derart schwerwiegend ins Eigentum eingreifen. Alleine aufgrund dieses Schreibens des Kantons kann die Gemeinde also keine Gewässerraumzone festlegen.

Abschliessend ersuche ich Sie um Zustimmung zu meinen Anträgen.

Freundliche Grüsse

Michael Fischli



Wäfels 19.7.22